

Amtsblatt der Stadt Brühl



38. Jahrgang

Ausgabetag: 27.01.2022

Nummer: 03

Seite

Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das
Haushaltsjahr 2022

6 - 9

Herausgeber: Stadt Brühl – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Brühl
Der Bürgermeister
Rathaus
50319 Brühl

Jahres-Abo € 23,00 incl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr zum 30.11.

Einzelpreis € 1,00 incl. Porto
Für Selbstabholer liegt das Amtsblatt
kostenlos im Rathaus, Uhlstraße 3 und im
brühl-info, Uhstr. 1, aus.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Brühl



BEKANNTMACHUNG

der Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2022

1. Haushaltssatzung der Stadt Brühl für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 hat der Rat der Stadt Brühl mit Beschluss vom 13.12.2021 folgende Haushaltssatzung 2022 erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	153.240.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	157.610.000 €

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	138.080.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	142.810.000 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.300.000 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	79.900.000 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	66.600.000 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.100.000 €
--	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	66.600.000 €
---	--------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich sind, wird festgesetzt auf 88.530.000 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf 0 €

Die Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplans wird festgesetzt auf 4.370.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 70.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 200 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke auf 600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 460 v.H.

§ 7

- 1 Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.
- 2 Die im Stellenplan mit dem Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) versehenen Stellen sind umzuwandeln, sobald die derzeitigen Stelleninhaber ausgeschieden oder auf andere Stellen versetzt worden sind.
3. Um unterjährig bei der Personalwirtschaft flexibel reagieren zu können, können Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

§ 8 Sonstige Regelungen

1. Haushaltsüberschreitungen

Aufbauend auf die im Haushaltsplan beschlossenen Deckungsregeln sind folgende überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 2 GO erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates:

1.1 Im Teilergebnisplan und im konsumtiven Teilfinanzplan

1.1.1 Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 30.000 €

1.1.2 Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen in den Teilergebnisplänen (ohne zentral verwaltete Sachkonten) ab 30.000 € im Einzelfall

1.1.3 Überplanmäßige Aufwendungen bei zentralen Konten (siehe Anlage zu den Deckungsregeln) ohne Abschreibung ab 30.000 €

1.1.4 Bei überplanmäßigen Aufwendungen aufgrund von Ansprüchen aus Gesetz und Tarifverträgen ab 50.000 €

1.2 Im investiven Teilfinanzplan Überschreitungen ab 50.000 € pro Einzelmaßnahme

1.3 Die Regelung in Pkt. 1.2 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 85 Abs. 1 GO NRW.

1.4 Entscheidungen über über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen des Kämmers / der Kämmerin werden dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO jeweils vierteljährlich zur Kenntnis gebracht.

2. Aufnahme Investitionskredite

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen Einzel-Investitionskredite im Rahmen des Höchstbetrages nach § 2 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

3. Wertgrenzen

3.1 Erheblichkeitsgrenze für eine Nachtragssatzung

Die Erheblichkeitsgrenze für eine Nachtragssatzung gemäß § 81 Abs. 2, Ziffer 1a, 1b und 2 GO wird für alle drei Fälle auf 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans des laufenden Jahres festgesetzt. Das Gleiche gilt für konsumtive oder investive Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplans.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3, Ziff. 1 GO gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlung nicht mehr als 2 Millionen Euro beträgt und deren Deckung der Mehrauszahlungen im lfd. Jahr gesichert ist.

3.2 Wertgrenze für Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen im Sinne der §§ 4 Abs. 4 und 13 Abs. 1 und 3 KomHVO wird für Betriebs- und Geschäftsausstattung auf 10.000 € und für sonstige Investitionen auf 50.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in 50124 Bergheim mit Schreiben vom 21.12.21, eingegangen am 22.12.21, angezeigt worden.

Mit Verfügung des Landrats als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 21.01.22 wurde die in § 4 der Haushaltssatzung 2022 festgesetzte Verringerung der Allgemeinen Rücklage genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO vom 27.01.2022 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2022 am 31.12.2024 im Rathaus Uhlstraße 3, Bürgeramt, Zimmer A 014/015), öffentlich aus.

Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Öffnungszeiten des Bürgeramts!

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei den

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren

wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, 26.01.2022
Der Bürgermeister



(Dieter Freitag)